

Dokument: Sicherheitskonzept für Seilaktivitäten

Version: 28. Dezember 2021

SICHERHEITSKONZEPT FÜR SEILAKTIVITÄTEN

1 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für sämtliche Seilaktivitäten des Vereins Cevi Stäfa (inklusive Samstagnachmittage, Vorbereitungstage und Lager), insbesondere (aber nicht abschliessend) für Seilbrücken, Seilbahnen und Abseilstellen.

Für allenfalls durch externe Personen aufgebaute, betriebene und verantwortete Installationen gelten separate Bestimmungen; sie unterliegen nicht diesem Konzept.

2 Leitung

Für jede Seilaktivität wird eine Person mit der Leitung betraut (Seilaktivitätsleiter*in). Diese Person muss entsprechend ausgebildet sein. Von anderen Personen dürfen keine Seilaktivitäten durchgeführt werden.

Die Rechte und Aufgaben der Seilaktivitätsleiter*in (SA-Leitung) sind:

- Die SA-Leitung hält sich in allen Punkten an die in diesem Konzept festgelegten Regeln. Das Vier-Augen-Prinzip wird zwingend angewendet.
- Die SA-Leitung trägt mit der Leitung die volle Verantwortung für die Seilaktivität und entscheiden zusammen, ob und unter welchen Bedingungen die Seilaktivität durchgeführt wird.
- Die SA-Leitung muss die Örtlichkeit einer Seilaktivität – so weit nicht bekannt – im Vorfeld persönlich rekognoszieren.
- Die SA-Leitung prüft während der gesamten Aktivität laufend, ob Abbruchkriterien eintreffen, und bricht die Seilaktivität gegebenenfalls ab.
- Den Anweisungen der SA-Leitung ist Folge zu leisten. Leitende werden im Vorfeld über diese Punkte informiert.
- Die SA-Leitung muss jederzeit den Überblick über die Anlage als auch dem zugehörigen Warteraum haben.
- Die SA-Leitung ist dafür verantwortlich, dass die Anlage beim Verlassen gesichert und abgesperrt wird.

Jede mit einer leitenden Funktion im Rahmen einer Seilaktivität betrauten Person muss die Vorgehensweise für die Aktivität klar sein; alle Leitenden der Seilaktivität sind über ihre Aufgabe während der Seilaktivität informiert und in der Lage, sie wahrzunehmen.

Mindestens ein anwesende Leitungsperson muss den Nothelferkurs besucht haben.

3 Allgemeine Sicherheitsvorschriften und Vorbereitung für Notfälle

- Es darf niemand gezwungen werden die Anlage zu betreten. Alle Aktivitäten basieren auf dem Aspekt der Freiwilligkeit.
- Es ist ein Warteraum einzurichten, in dem sich die an der Seilaktivität teilnehmenden Personen aufhalten, wenn sie gerade nichts mit dieser zu tun haben. Der Warteraum muss von einer angemessenen Anzahl Leitender betreut sein. Der Warteraum muss ungefährlich sein (insbesondere darf keine Absturzgefahr bestehen).
- Auf dem Weg zum / vom Start / Ende der Seilaktivität bis zum Warteraum soll keine Absturzgefahr bestehen. Ist dies nicht der Fall, müssen alle Personen auf diesem Weg gesichert werden.
- Es müssen bei jeder Seilaktivität mindestens zwei Leitungspersonen anwesend sein. Davon muss mindestens jemand grössere Erfahrung mit der jeweiligen Aktivität besitzen oder eine formale Ausbildung im Bereich Seilaktivitäten haben und älter als 18 Jahre sein.
- Vor dem Gebrauch ist das gesamte Material vollständig zu prüfen und darf, falls Schäden entdeckt werden, nicht mehr eingesetzt werden.
- Zwingende Abbruchkriterien
 - Unsicherheit über die Festigkeit der gewählten Verankerungen
 - Ungeeignetes Gelände
 - Erkennen von Mängeln beim Material
 - Wetterumsturz, Gewitter oder starker Regen (Rutschgefahr, Dehnung der Seile etc.)
 - Unfall
 - «Inneres Gefühl»
- Das Material muss sorgfältig behandelt werden: Seile dürfen nicht am Boden liegen gelassen werden, man darf nicht drauftreten. Metallware darf nicht herumgeworfen werden. Material wird nur bestimmungsgemäss verwendet. Über- oder Fehlbelastungen werden vermieden. Bei Sitz- und Kombigurten ist auf einen korrekten festen Sitz zu achten.
- Beim Einsatz mit Absturzgefahr (speziell beim Abseilen) werden ausschliesslich Twistlock-Karabiner verwendet.
- Helme müssen zwingend getragen werden. Es ist auf die korrekte Einstellung zu achten und es ist zu kontrollieren, ob das Band geschlossen ist. Velohelme sind als Ersatz nicht zulässig.
- Der Schwierigkeitsgrad und das Gelände für eine Aktivität werden dem Alter und der Erfahrung angepasst.
- Anlagen, die bei Nacht betrieben werden sollen, müssen am Tag eingerichtet und getestet werden.
- Sicherungspunkte sind auf ihre Festigkeit zu prüfen. Für eine Abseilstelle sollen mindestens zwei verschiedene Sicherungspunkte miteinbezogen werden und so verbunden werden, dass auf alle eine ungefähr gleiche Belastung wirkt.
- Sicherungen müssen vorhanden und redundant ausgelegt sein. Zur Sicherung wird das beste Seil verwendet. Sicherende Personen müssen selbst auch gesichert sein.
- Wenn Seile an Bäumen befestigt werden, müssen diese mit einem Tuch oder ähnlichen Hilfsmitteln geschützt werden.
- Personen auf der Anlage müssen zu jedem Zeitpunkt und ohne eigenes Dazutun befreit und in Sicherheit gebracht werden können.
- Das Vorgehen im Notfall muss vor Beginn einer Aktivität abgesprochen und allen Beteiligten klar sein; das entsprechende Rettungsmaterial muss vor Ort bereitstehen.

- Lange Haare müssen zusammengebunden werden.

4 Spezifische Vorschriften für Seilbahnen und Abseilanlagen

- Seilbahnen und Abseilanlagen dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen aufgestellt und betrieben werden.
- Der Aufbau und der Betrieb erfolgen zwingend gemäss den Weisungen der Cevi-Region Zürich.

5 Ausgeschlossene Aktivitäten

- Klettern ohne Führung
- Höhlentouren ohne Führung
- Abseilen von Brücken und öffentlichen Gebäuden